

Brief an den „aufgeschwemmten Mausepaul“

Zwei Intellektuelle beharken sich zum Thema Homosexualität

In der Online-Ausgabe einer Zeitschrift schreibt Matthias Matussek einen offenen Brief an den Blogger Stefan Niggemeier. Dem Schlagabtausch zugrunde liegt eine längere Diskussion zwischen mehreren Publizisten über das Thema Homosexualität und dem Umgang damit im Schulunterricht. Stein des Anstoßes war ursprünglich ein Papier der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), das einen Fragebogen für Siebtklässler enthielt, der die Absurdität eben dieser Fragen darlegen sollte. Jetzt schreibt Matussek an Niggemeier, den er unter anderem „Niggi“ nennt und als „Kartonschädel-Niggi“ anspricht: „Sie argumentieren wie ein Hitlerjunge, dem die bürgerliche Bildung ein Popanz ist; die gute Gesinnung, jetzt nicht die völkische, sondern der derzeit herrschende linke Konsens, finden Sie eher ´in der Kommentardiskussion im Internet´, als deren Blockwart Sie sich verstehen.“ An anderer Stelle heißt es: „Wissen Sie, Niggi, aufgeschwemmter Mausepaul,...“ und: „Ihr Job als Blog-Wart ist die Denunziation, die Verfemung unter dem Beifall merkwürdig erforener Lemuren...“. Schließlich nennt Matussek Niggemeier noch „alter Regenbogenhaudegen“ und erklärt, er habe seine Aussage „Ich bin wohl homophob, und das ist auch gut so“ als satirische Zuspitzung gemeint, „eine Anspielung auf welchen Partybürgermeister, na Sie Trottel?“ Ein Leser der Zeitschrift sieht Ziffer 9 des Pressekodex (Schutz der Ehre) verletzt, da Matussek vielfach indirekt und in einigen Fällen ganz konkret Niggemeier beleidige und in seiner Ehre verletze. Der Herausgeber und Chefredakteur der Zeitschrift schickt anstelle einer Stellungnahme eine E-Mail, in der er mitteilt, man habe die Beschwerde an den Autor weitergeleitet. Er werde sich beim Presserat melden, wenn er dies wolle. Sein Blatt, so der Chefredakteur abschließend, sei ein Debatten-Magazin. Autorinnen und Autoren verträten ihre eigene Meinung.

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sehen in der Bezeichnung „Trottel“ eine beleidigende Ehrverletzung im Sinne der Ziffer 9 des Pressekodex. Sie sprechen einen Hinweis aus. Der Begriff sei zwar im Meinungskampf gefallen, stelle aber eine Überschreitung der Grenzen der Meinungsfreiheit dar. Im Übrigen betrachtet der Presserat den Beitrag als presseethisch noch vertretbar, da es sich um einen Meinungsartikel handelt. (0161/14/2)

Aktenzeichen:0161/14/2

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Hinweis